



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion C: Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Demokratie
Referat C.2: Grundrechtspolitik

Brüssel, 07.02.2025
JUST.C.2/PH/kpc/ 2024)8751335

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe
Allemagne/Duitsland
[REDACTED]@lindenberg.one

Ihre Beschwerden vom 29. September 2023 und 27. November 2024, registriert unter den Aktenzeichen CPLT(2024) 01060 und CPLT (2025) 00036

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beziehe mich auf Ihre Beschwerden vom 29. September 2023 und 27. November 2024, die unter den Aktenzeichen CPLT(2024) 01060 und CPLT(2025) 00036 registriert wurden und in denen Sie die Kommission über Ihre Ansichten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden¹ (im Folgenden „Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern“), in Deutschland unterrichten. Sie sind insbesondere der Ansicht, dass Deutschland die Ausnahme für den Bereich nationale Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie die Definition von Folgemaßnahmen gemäß Artikel 5 Nummer 12 der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. In Bezug auf Letzteres äußern Sie Bedenken, dass die in Deutschland für die Entgegennahme externer Meldungen zuständige Behörde Ihre Meldung an eine Behörde weiterleiten will, die von den in Ihrer Meldung genannten Behauptungen betroffen ist. Darüber hinaus sind Sie der Ansicht, dass Deutschland Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, indem es die darin genannten Rückmeldungs-Fristen nicht eingehalten hat. Bitte entschuldigen Sie die verspätete Antwort.

Mit der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern werden unionsweite Mindeststandards festgelegt, die ein einheitlich hohes Schutzniveau für hinweisgebende Personen gewährleisten sollen, die Verstöße gegen das Unionsrecht in spezifischen Politikbereichen melden, von denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Ich versichere Ihnen, dass die Kommission alle erforderlichen

¹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Maßnahmen ergreift, damit diese wichtige Rechtsvorschrift in allen Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschlands, durchgesetzt wird.

Im Januar 2022 leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der nicht fristgerechten Umsetzung der Richtlinie ein. Im März 2023 beschloss die Kommission, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen (C-149/2023)². Die Rechtssache ist derzeit noch beim Gerichtshof anhängig. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen infolge der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung wird die Kommission weiterhin die Einhaltung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschlands) bewerten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung einschließlich der von Ihnen angeführten Aspekte sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern die Möglichkeit vorsieht, dass die zuständigen Behörden eine Meldung an eine andere Behörde weiterleiten, die den gemeldeten Verstoß untersuchen sollte. Eine solche Übermittlung muss jedoch auf sichere Weise erfolgen, um Vertraulichkeit zu gewährleisten und die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen (vgl. Erwägungsgrund 65 und Artikel 11 Absatz 6). Darüber hinaus darf die Übermittlung einer Meldung nicht die Verpflichtung eines Mitgliedstaats berühren, dem Hinweisgeber Rückmeldung zu geben. In jedem Fall sind die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, die Meldung sorgfältig weiterzuverfolgen und jeden festgestellten Verstoß zu beheben (vgl. Artikel 5 Nummer 12 und Artikel 11 Absatz 2). Was den Begriff „Rückmeldung“ anbelangt, so bezieht sich dieser Begriff nicht nur auf die Unterrichtung über das endgültige Ergebnis eines Verfahrens, sondern allgemein auf Informationen über die geplanten oder als Folgemaßnahmen ergriffenen Maßnahmen (vgl. Artikel 5 Nummer 13).

Daher müssen wir Ihnen mitteilen, dass die Kommission Ihre Beschwerden nicht weiterverfolgen kann. Sollten Sie jedoch über neue Informationen verfügen, die für die Neubewertung Ihrer Beschwerde relevant sein könnten, lassen Sie uns diese bitte innerhalb von vier Wochen ab dem Datum dieses Schreibens zukommen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Akte zu Ihrer Beschwerde geschlossen. Informationen zu dieser Beschwerde, die wir nach Ablauf der oben genannten Frist und nachdem Sie über die Einstellung des Verfahrens unterrichtet wurden, erhalten und die an unserer Entscheidung, Ihre Beschwerde zu den Akten zu legen, nichts ändern, werden nicht beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen



² <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-149/23>.